

---

## S 19 RA 3708/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                                                        |
|---------------|------------------------------------------------------------------------|
| Land          | Berlin-Brandenburg                                                     |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg                                 |
| Sachgebiet    | Rentenversicherung                                                     |
| Abteilung     | 16                                                                     |
| Kategorie     | Urteil                                                                 |
| Bemerkung     | -                                                                      |
| Rechtskraft   | -                                                                      |
| Deskriptoren  | Rentenneufeststellung,<br>Überprüfungsverfahren,<br>Arbeitsausfalltage |
| Leitsätze     | -                                                                      |
| Normenkette   | -                                                                      |

#### 1. Instanz

|              |                 |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 19 RA 3708/01 |
| Datum        | 06.06.2003      |

#### 2. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | L 16 RA 92/03 |
| Datum        | 27.09.2005    |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 06. Juni 2003 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Neufeststellung des Wertes der Altersrenten des Klägers unter Berücksichtigung weiterer von ihm geltend gemachter Arbeitsausfalltage im Überprüfungsverfahren.

Der Kläger, geboren am 1934, hatte bis zum 30. Juni 1990 Versicherungszeiten in der ehema-ligen DDR u. a. aufgrund von Beschäftigungen als Dipl.-Chemiker und Gruppenleiter zurückgelegt. Ab 01. August 1971 hatte er der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) der DDR angehört. Sein Antrag auf Feststellung von Zugehörigkeitszeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsberföhrungsgesetz (AAöG) wurde â bestandskräftig â abgelehnt (Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte â

---

Zusatzversorgungstr ger (vom 19. Februar 2001).

Die Beklagte hatte dem Kl ger mit (bestandskr ftigem) Bescheid vom 21. Juli 1995 Alters-rente wegen Arbeitslosigkeit f r die Zeit ab 01. Juni 1995 bewilligt, die ab 01. August 1998 als Teilrente in H he von 1/3 der Vollrente gew hrt wurde (Bescheid vom 13. August 1999 (bin-dend)). Seit 01. Februar 1999 bezieht der Kl ger Regelaltersrente (Bescheid vom 30. August 1999 (bindend)).

Im Juni 2000 stellte der Kl ger einen Antrag auf " berpr fung der Rentenbescheide" mit der Begr ndung, dass von den fr heren Arbeitgebern keine oder einige falsche Umrechnungen f r Arbeitsunf higkeitszeiten in Arbeitsausfalltage vorgenommen worden seien. Er  berreichte von ihm erstellte "Kalenderlisten" f r die Jahre 1970 bis 1973, 1981 und 1986 in Bezug auf die von ihm geltend gemachten Arbeitsunf higkeitszeiten. Er trug vor, dass in den Jahren 1970, 1971, 1972 und 1973 keine Umrechnung erfolgt sei, wobei 1970 einunddre ig Tage, 1971 vierundvierzig Tage, 1972 siebenundvierzig Tage und 1973 einhundertdre  Tage als Arbeitsausfalltage h tten angerechnet werden m ssen. In den Jahren 1974, 1981 und 1986 sei eine falsche Umrechnung und Erfassung erfolgt; es h tten 1974 neunundachtzig Tage, 1981 achtunddre ig Tage und 1986 f nfzig Tage erfasst werden m ssen.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 17. Oktober 2000 die beantragte R cknahme ihrer Bescheide vom 21. Juli 1995, 13. August 1999 und 30. August 1999 nach   44 Sozialgesetzbuch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) (SGB X) ab mit der Begr ndung, dass die Rente in zutreffender H he festgestellt worden sei. Der Widerspruch des Kl gers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 02. Mai 2001).

Nachdem die Beklagte w hrend des sich anschlie enden Klageverfahrens den Bescheid vom 21. Juni 2002 erlassen hatte, mit dem die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit f r die Zeit ab 01. Juni 1997 neu festgestellt wurde (der Rentenfeststellung wurde nunmehr eine Beitragszeit vom 01. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962 zugrunde gelegt, der Rentenwert  nderte sich nicht), hat das Sozialgericht (SG) Berlin mit Gerichtsbescheid vom 06. Juni 2003 die auf Neufeststellung der beiden Renten unter Ber cksichtigung der nachgewiesenen Arbeitsausfalltage gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begr ndung hat es ausgef hrt: Es habe abweichend von dem gestellten Antrag das Begehren des Kl gers dahingehend ausgelegt, dass die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verpflichtet werden solle, die Altersrenten des Kl gers unter Ab nderung der die Renten gew hrenden Bescheide unter Ber cksichtigung von noch nachzuweisenden tats chlichen Arbeitsausfalltagen neu zu berechnen. Die Klage sei unbegr ndet. Ein Anspruch auf R cknahme nach [  44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) bestehe nicht. Der Kl ger habe keinen Anspruch auf Neuberechnung seiner Rente unter Ber cksichtigung von Arbeitsausfalltagen, die sein ehemaliger Arbeitgeber best tigen solle. Denn nach   252 a Abs. 2 Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Rentenversicherung) (SGB VI) seien die zugrunde zu legenden Arbeitsausfalltage dem Sozialversicherungsausweis und nicht

---

einer aktuellen Auskunft des Arbeitgebers zu entnehmen. Die von dem Kl  ger begehrte Ermittlung von Arbeitsausfalltagen durch Ausk  nfte der ehemaligen Arbeitgeber solle zum Zwecke der beschleunigten und vereinfachten Verfahrensabwicklung nach der getroffenen gesetzlichen Regelung gerade vermieden werden. Anstelle dessen sollten die Anrechnungszeiten wegen Krankheit abweichend von den Vorschriften der [     58, 252 a Abs. 1 SGB VI](#) allein anhand der Eintragungen in dem Sozialversicherungsausweis als Anrechnungszeit eigener Art erfolgen. Bereits der Wortlaut der Vorschrift stelle allein auf die Eintragung in dem Sozialversicherungsausweis ab. F  r die von dem Kl  ger geltend gemachten Arbeitsausfalltage vor 1974 k  nne eine Anrechnung deshalb nicht erfolgen, weil Arbeitsausfalltage in den Sozialversicherungsausweis gar nicht eingetragen seien. Dies entspreche der in der DDR bis 1973 ge  bten Praxis, Zeiten der Arbeitsunterbrechung zeitlich zuzuordnen und nicht als pauschale Summe einzutragen. Erst etwa 1974 sei man dazu   bergegangen, in dem Ausweis diese Tage kalenderj  hrlich als pauschale Summe auszuweisen. Daher seien auch erst ab diesem Zeitpunkt anhand der im Ausweis dokumentierten Arbeitsausfalltage Anrechnungszeiten nach [   252 a Abs. 2 SGB VI](#) zu ermitteln. F  r Zeitr  ume bis einschlie  lich 1973 seien gem    [     58, 252 a Abs. 1 SGB VI](#) Anrechnungszeiten zu ermitteln. Dies habe die Beklagte getan und sei nicht zu beanstanden. F  r die geltend gemachten Jahre 1981 und 1986 habe die Beklagte zutreffend die im Ausweis eingetragenen Arbeitsausfalltage ber  cksichtigt. Sie sei dabei f  r das Kalenderjahr 1981 von 17 und f  r das Kalenderjahr 1986 von 37 Arbeitsausfalltagen ausgegangen. F  r 1981 erg  ben sich aufgerundet 24 Kalendertage. Da diese nach Zuordnung weniger als einen Kalendermonat umfassten, seien sie gem    [   252 a Abs. 2 Satz 2](#) 2. Halbsatz SGB VI unber  cksichtigt zu lassen. F  r 1986 erg  ben sich aufgerundet 52 Tage. Dies entspreche dem Zeitraum vom 10. November bis 31. Dezember 1986, den die Beklagte auch angesetzt habe.

Mit der Berufung verfolgt der Kl  ger sein Begehren weiter. Er verweist auf die in der ehemaligen DDR geltenden Regelungen zur Ber  cksichtigung von Arbeitsausfalltagen. Im   brigen tr  gt er vor: Die gesetzlichen Regelungen stellten grundgesetzwidrige Ungleichbehandlungen dar. Bei Arbeitsausfalltagen vor dem 01. Januar 1975 werde jegliche Ber  cksichtigung abgelehnt, wenn diese Tage nicht mindestens vom ersten bis zum letzten Tag des Kalendermonats andauerten. Angestellte in den alten Bundesl  ndern w  rden dadurch beg  nstigt, dass diese bei Krankheit zun  chst eine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber erhalten h  tten und somit uneingeschr  nkt beitragspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung gewesen seien, bevor die Leistungspflicht der jeweiligen Krankenkasse eingesetzt habe. Bei ihm stelle sich die Sachlage ganz anders dar: Ab dem ersten und f  r jeden weiteren Tag einer Arbeitsunf  higkeit sei der im Sozialversicherungsausweis einzutragende beitragspflichtige Gesamtarbeitsverdienst gesunken. Die Beklagte habe zwar [   260 Satz 3 SGB VI](#) zutreffend angewendet, indes nicht sein tats  chliches Bruttoarbeitsentgelt ermittelt. F  r die Jahre 1981 und 1986 gelte, dass die Anzahl der in seinem Sozialversicherungsausweis eingetragenen Arbeitsausfalltage nicht einmal ann  herungsweise mit der H  he der beitragspflichtigen Gesamtarbeitsverdienste korrespondiere. Eine Best  tigung der exakten Arbeitsausfalltage f  r die Jahre

---

1981 und 1986 könne mit hoher Wahrscheinlichkeit die D GmbH anhand der Gehaltslisten erbringen. Die Beklagte lehne jedoch derartige Ermittlungen kategorisch ab.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 06. Juni 2003 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. Mai 2001 zu verurteilen, den Wert seines Rechts auf Rente unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Arbeitsausfalltage neu festzustellen und insoweit die Bescheide vom 21. Juli 1995, 13. August 1999 und 30. August 1999 zurückzunehmen, hilfsweise die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes im Vorverfahren für erforderlich zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Gerichtsbescheides und trägt ergänzend vor: Den verfassungsrechtlichen Bedenken des Klägers gegen die Vorschrift des [§ 252 a Abs. 2 SGB VI](#) könne sie nicht folgen. In der Vorschrift werde die Anerkennung von Anrechnungszeiten eigener Art geregelt. Der Gesetzgeber habe hier auf Besonderheiten reagiert, die sich aus dem Verfahren zur Erfassung bestimmter Zeiten im Beitrittsgebiet ergäben. Es sei eine typisierende und generalisierende Regelung geschaffen worden, die dem Rentenrecht nicht fremd sei und vom Bundesverfassungsgericht bisher nicht beanstandet worden sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Die Akte des SG Berlin enthält [S 9 RA 6299/02](#), die Akte der Beklagten (Hauptakte und Hilfsakte) und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist nicht begründet. Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 17. Oktober 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. Mai 2001, mit dem die teilweise Rücknahme der Rentenfeststellungen in den Bescheiden vom 21. Juli 1995, 13. August 1999 und 30. August 1999 abgelehnt worden ist. Der Bescheid vom 21. Juni 2002, der während des Klageverfahrens ergangen ist, ist nicht gemäß [§ 96 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) in das Verfahren einzubeziehen, da er als Teilabhilfebescheid im Widerspruchsverfahren zu dem Verfahren gemäß [S 9 RA 6299/02](#) ergangen ist (vgl. den dort vom Kläger gestellten Klageantrag vom 08. Oktober 2002) und sich ausschließlich auf die in diesem (Parallel-)Neufeststellungsverfahren geltend gemachten Ansprüche bezieht.

---

Der Kl ger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf   teilweise   R cknahme der Entscheidungen der Beklagten zur Feststellung des Rentenwertes in dem begehrten Umfang bei den beiden ihm bewilligten Altersrenten nach [  44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#). Da der  berpr fungsantrag im Juni 2000 gestellt worden ist, kommt eine Neufeststellung nach [  44 Abs. 4 SGB X](#) fr hestens f r die Zeit ab 01. Januar 1996 in Betracht.

Die Beklagte hat in den   bindenden   Bescheiden vom 21. Juli 1995, 13. August 1999 und 30. August 1999 jeweils den Wert des Rechts auf Altersrente (sogenannter Monatsbetrag der Rente, [  64 SGB VI](#)) zutreffend festgestellt, indem sie diesen Wert als Produkt aus dem Rangwert (Summe der Entgeltpunkte) und aus dem   nicht streitigen   Zugangsfaktor, Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert ermittelt hat. Der Rangwert bei Rentenbeginn folgt dabei jeweils aus der Summe der einzelnen kalenderj hrlichen Rangstellenwerte, die der Rentenberechtigte mit den zur ckgelegten rentenrechtlichen Zeiten erworben hat. Hat der Versicherte Tatbest nde von "rentenrechtlichen" Zeiten erf llt, erlangt er jeweils einen Rangstellenwert, dessen endg ltige H he bei "beitragsfreien" Zeiten im Rahmen einer Gesamtleistungsbewertung von dem Verh ltnis der in den  brigen Zeiten versicherten Arbeitsentgelte zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst der  brigen kalenderj hrlich zeitgleich Versicherten abh ngig ist ([  63 Abs. 3](#), [71 Abs. 1 SGB VI](#); siehe dazu BSG, Urteil vom 30. M rz 2004   [B 4 RA 46/02 R](#)   nicht ver ffentlicht; BSG SozR 3   2600   71 Nr. 2).

Diese gesetzlichen Vorgaben hat die Beklagte in den   bindenden   Rentenbewilligungsbescheiden hinsichtlich der streitigen Teilbetr ge des Geldwertes der Rechte auf Rente aus den Arbeitsausfalltagen richtig umgesetzt. Soweit der Kl ger in diesem  berpr fungsverfahren mit den von ihm geltend gemachten Arbeitsausfalltagen f r die Jahre 1970 bis 1974 sowie 1981 und 1986 seiner Auffassung nach bislang nicht ber cksichtige Arbeitsausfalltage als Anrechnungszeiten bei der Feststellung des Rentenwertes beansprucht, kann er mit diesem Begehren nicht durchdringen. Insoweit gilt f r die einzelnen Jahre Folgendes: F r das Jahr 1970 beantragt der Kl ger ausweislich seiner Widerspruchsbegr ndung 31 Arbeitsausfalltage. Im Sozialversicherungsausweis sind aber bereits 49 Tage der Arbeitsunf higkeit aufgef hrt, n mlich die Zeiten vom 06. Januar bis 18. Januar 1970, vom 27. Januar bis 20. Februar 1970 und vom 08. September bis 18. September 1970. Eine Anrechnung dieser anhand des Sozialversicherungsausweises nachgewiesenen Zeiten der Arbeitsunf higkeit ist aber zu Recht unterblieben, weil diese Zeiten der Arbeitsunf higkeit nicht jeweils einen vollen Kalendermonat umfassen. Nach [  252 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) werden n mlich Zeiten, in denen Versicherte vor dem 01. Januar 1984 arbeitsunf hig geworden sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten haben, nur ber cksichtigt, wenn sie mindestens einen Kalendermonat andauerten. Dass diese Voraussetzung unter Ber cksichtigung der im Sozialversicherungsausweis eingetragenen Zeiten der Arbeitsunf higkeit erf llt sein k nnte, darf r findet sich nach dem Vorbringen des Kl gers, der allein als richtige Zahl der Arbeitsausfalltage die Zahl 31 angibt, nicht der geringste Anhalt.

Das gleiche gilt f r das Jahr 1971. Nach der Widerspruchsbegr ndung macht

---

der Klger fr das Jahr 1971 vierundvierzig Arbeitsausfalltage geltend. Im Sozialversicherungsausweis sind demgegenber 60 Tage aufgefhrt, nmlich die Zeiten vom 16. August bis 19. September 1971 und vom 30. November bis 24. Dezember 1971. Auch insoweit ist wiederum eine Bercksichtigung der Arbeitsausfalltage zu Recht unterblieben, weil die jeweiligen Zeitrume keinen vollen Kalendermonat umfassen ([ 252 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#)).

Fr 1972 gilt, dass der Klger 47 Arbeitsausfalltage beansprucht. Auch fr dieses Jahr ist aber wiederum eine groere Anzahl an Arbeitsausfalltagen im Sozialversicherungsausweis aufgefhrt worden, nmlich die Zeit vom 03. Januar bis 14. Januar 1972, vom 29. Februar bis 19. Mrz 1972 (zzgl. von einem Schontag) und vom 30. November bis zum 13. Dezember 1972 sowie vom 14. Dezember 1972 bis 23. Mai 1973. Fr das Jahr 1972 sind damit insgesamt 65 Arbeitsausfalltage im Sozialversicherungsausweis enthalten. Eine Anrechnungszeit ist in den Rentenbewilligungsbescheiden fr die Zeit vom 30. November 1972 insgesamt bis zum 31. Dezember 1972 aufgefhrt. Sie umfasst damit einen vollen Kalendermonat, der auch als Anrechnungszeit in Ansatz gebracht worden ist. Die brigen Arbeitsausfalltage umfassen wiederum keinen vollen Kalendermonat und sind deshalb zu Recht unbercksichtigt geblieben ([ 252 a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#)).

Fr das Jahr 1973 beansprucht der Klger 103 Arbeitsausfalltage. Im Versicherungsverlauf enthalten sind indes 143 Ausfalltage, also weit mehr als die geltend gemachten 103 Tage, nmlich die Zeit vom 01. Januar bis zum 23. Mai 1973.

Das gleiche gilt fr das Jahr 1974, fr das im Sozialversicherungsausweis pauschal 69 Tage eingetragen sind. Der Klger beansprucht fr dieses Jahr 89 Arbeitsausfalltage, und es sind im Versicherungsverlauf 97 Tage aufgefhrt, nmlich die Zeit vom 26. September bis zum 31. Dezember 1974. Die im Sozialversicherungsausweis pauschal eingetragenen 69 Tage hat die Beklagte dabei in Anwendung des [ 252 a Abs. 2 SGB VI](#) und auf der Grundlage der in dem Satz 2 der Vorschrift enthaltenen Berechnungsformel auf die Anzahl von 97 Tagen hochgerechnet (= 69 multipliziert mit 7, dividiert durch 5 = 96,6 entspricht 97 Tagen).

Fr das Jahr 1981 erstrebt der Klger die Anrechnung von 38 Arbeitsausfalltagen. Eingetragen sind im Sozialversicherungsausweis aber nur 17 Arbeitsausfalltage, die nach der Umrechnungsformel des [ 252 a Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) nur 24 Arbeitsausfalltage ergeben. Da diese 24 Tage keinen vollen Kalendermonat umfassen knnen, ist diese pauschale Anrechnungszeit zu Recht unbercksichtigt geblieben. Denn nach [ 252 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) werden Zeiten vor dem 01. Januar 1984, in denen Versicherte arbeitsunfhig geworden sind, nur dann bercksichtigt, wenn sie mindestens ein Kalendermonat andauern. Fr den vom Klger gergten Versto gegen [Artikel 3 Abs. 1](#) des Grundgesetzes ergibt sich dabei kein Anhalt. Denn die Vorschrift gilt fr alle Versicherten im gesamten Bundesgebiet gleichermaen. Darauf, ob der Klger, wie er behauptet, im Jahr 1981 achtunddreig Arbeitsausfalltage zurckgelegt hat, kommt es nach der in [ 252 a Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) getroffenen Regelung



---

schließt nicht an. Denn danach ist allein auf die im Sozialversicherungsausweis pauschal eingetragene Anzahl von Arbeitsausfalltagen abzustellen. Aus diesem Grunde bestand auch kein Anlass, hinsichtlich der vom Kläger behaupteten Anzahl der Arbeitsausfalltage Ermittlungen anzustellen.

Auch für das Jahr 1986 hat die Beklagte in zutreffender Anwendung der pauschalen Umrechnungsvorschrift des [§ 252 a Abs. 2 SGB VI](#) zweiundfünfzig Arbeitsausfalltage der Feststellung des Rentenwertes zugrund gelegt, nämlich die Zeit vom 10. November bis zum 31. Dezember 1986; darauf hat bereits das SG hingewiesen. Diese Anzahl liegt aber um 2 Tage über der vom Kläger beanspruchten Anzahl von 50 Arbeitsausfalltagen. Dass sich die angeführte Anzahl von 52 Tagen erst aufgrund der in [§ 252 a Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) normierten Umrechnungsformel ergibt, vermag jedenfalls nichts an dem Ergebnis zu ändern, dass der Kläger aufgrund der gesetzlichen Regelung zur pauschalen Anrechnung von Arbeitsausfalltagen bei der Rentenfeststellung begünstigt wird. Verstöße gegen das Grundgesetz und gegen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind bei dieser Sach- und Rechtslage nicht einmal im Ansatz zu ersehen.

Soweit der Kläger das von ihm erstrebte Ergebnis dadurch zu korrigieren wünscht, dass er die Auffassung vertritt, die geltend gemachten 50 Arbeitsausfalltage müssten als Grundwert in die Berechnungsformel des [§ 252 a Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) eingesetzt werden, fehlt es für diese von ihm erstrebte Berechnung an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Die getroffenen gesetzlichen Regelungen des [§ 252 a Abs. 2 SGB VI](#) stellen vielmehr allein auf die im Sozialversicherungsausweis pauschal eingetragenen Arbeitsausfalltage ab. Durch diese Regelung wird der Kläger aber jedenfalls, was das Jahr 1986 anbetrifft, ausschließlich begünstigt. Allein im Jahr 1981 ergibt sich zu seinen Ungunsten eine Diskrepanz von 14 Tagen. Dass er mit den geltend gemachten 38 Arbeitsausfalltagen eine einen vollen Kalendermonat umfassende Anrechnungszeit im Sinne des [§ 252 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) abgedeckt hätte, hat der Kläger indes zu keiner Zeit vorgebracht.

Insgesamt erweist sich das Vorbringen des Klägers zur Berücksichtigung weiterer Arbeitsausfalltage als unschlüssig und es steht, soweit es die Jahre 1981 und 1986 betrifft, im klaren Widerspruch zu den in [§ 252 a Abs. 2 SGB VI](#) getroffenen Regelungen, die einen Verstoß gegen Verfassungsrecht oder die Europäische Menschenrechtskonvention nicht erkennen lassen. Für die Jahre 1970 bis 1974 gilt zudem, dass die bei der Feststellung des Rentenwertes berücksichtigten Arbeitsausfalltage die vom Kläger beanspruchte Anzahl von Arbeitsausfalltagen übersteigen. Die in diesen Jahren erzielten Arbeitsentgelte sind zudem bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Rentenwertfeststellung eingeflossen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#). Sie betrifft ausschließlich die Kostentragungspflicht für die dem Kläger aufgrund der Durchführung des Berufungsverfahrens entstandenen außergerichtlichen Kosten dem Grunde nach. Der vom Kläger hilfsweise gestellte Antrag (vgl. [§ 63 Abs. 2 SGB X](#)) geht damit ins

---

Leere. Denn er bezieht sich auf die nach [Â§ 63 SGB X](#) zu ergehende isolierte Kostenentscheidung, die nur dann getroffen werden muss, wenn sich an das Widerspruchsverfahren kein Klageverfahren mehr anschließt.

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024